Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 61=81 (1915)

Heft: 14

Artikel: Die Kostenverteilung für das Schiesswesen ausser Dienst (Schluss)

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-31954

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

auf ihn verläßt, sondern auf angelernte Regeln. Die wahren Regeln für das Verhalten im Gefecht fußen weniger in taktischem Verständnis als im Charakter des Mannes, also in den soldatischen Begriffen über Pflicht und Ehre. Das Gefecht erfordert in der Hauptsache zähe Ausdauer und mutiges Einsetzen seines Lebens. Was der Soldat fürs Gefecht braucht, ist Erziehung zum Mann.

Die Kostenverteilung für das Schießwesen außer Dienst.

(Schluß.)

Aber auch bei den Infanteristen gibt es Fälle, bei denen die Konsequenzen der Nichterfüllung der Minimalleistung als ungerechtfertigte empfunden werden. Wir wollen dabei nicht einmal von denjenigen sprechen, die eben auch bei dem besten Willen und trotz vieler Uebung einfach nicht mehr sicher treffen können, weil mit der Zeit ihre Sehschärfe abgenommen hat oder weil ihre Nerven durch ihre bürgerliche Tätigkeit allzu sehr strapaziert worden sind, als daß sie noch ruhig zielen könnten. Man sagt uns ja, gerade für solche Leute seien die Schießkurse bestimmt, weil man da die körperlichen Defekte herausfinden und die Versetzung der wirklich nicht mehr zum Schießen Tauglichen zu den Ersatzpflichtigen herbeiführen könne. Wir wollen dahingestellt sein lassen, ob derartige Untersuchungen sich nicht besser und zweckmäßiger in den militärischen Diensten durchführen ließen, wo viel eher Gelegenheit zu einer richtigen Beurteilung der Mannschaft geboten ist als bei einem Außer Leuten, in deren dreitägigen Spezialkurs. Händen die Schußwaffe überhaupt keinen Wert mehr hat, gibt es aber auch solche, denen ihre finanziellen Mittel einfach nicht erlauben, so viele Patronen zu kaufen, als sie nötig hätten, um ihre Schießfertigkeit auf die geforderte Minimalhöhe zu bringen. Hier liegt unseres Erachtens der Hauptgrund, warum die Forderung einer Minimalleistung so vielfach auf Widerstand gestoßen ist. Die Bedenken dieser Art haben bekanntlich dazu geführt, daß man sich mit der Sache in den eidgenössischen Räten beschäftigt hat; sie sind sogar auch in kantonale Ratsäle getragen worden, obschon glücklicherweise die verschiedenen Groß- und Kantonsräte über derartige Fragen nicht zu entscheiden haben. Bei einer solchen Gelegenheit ist nun von sehr geschätzter Seite darauf hingewiesen worden, daß das verlangte Minimum sehr niedrig gehalten und unter normalen Verhältnissen von jedem Schießpflichtigen leicht zu erreichen sei; zum Beweis ist angeführt worden, daß in militärischen Kursen bei richtiger Belehrung sämtliche Gewehrtragenden der Einheiten ohne allzu große Mühe dazu gebracht werden können, die Minimalleistung zu erfüllen. Derartige Versuche sind in der Tat auch früher schon mit dem gleichen Erfolg — daß er nicht bei allen von dauernder Wirkung sein kann, wird man sich dabei wohl kaum verhehlt haben — durchgeführt worden. Sie können aber unserer Meinung nach nicht ohne weiteres mit den Uebungen bei den Schießvereinen in Parallele gesetzt werden. Einmal fehlt es in den letztern oft an der zweckmäßigen Belehrung der schwächern Schützen, die im Militärdienst vorhanden ist; was nach dieser Richtung getan werden sollte, ist in diesem Blatte schon früher (Nr. 35 und 36 Jahrgang 1914, 1 und 2 Jahrgang 1915 in der Artikelserie: Schießlehrer für unsere Schießvereine)

zu entwickeln versucht worden. Sodann wird aber der sehr wesentliche Umstand übersehen, daß die Patronen, die man im Militärdienst verbraucht, den Schützen nichts kosten, während er bei den Uebungen im Verein selbst in den Geldbeutel langen muß, wenn er mit den 40 Patronen, die ihm der Bund gratis zur Verfügung stellt, nicht auskommt. Ganz gewiß ist die Argumentation mit dem Kostenpunkt für manchen nur ein Deckmantel, um dahinter die eigene Bequemlichkeit und Gleichgültigkeit zu verbergen, und gerade für solche Leute ist die Forderung der Minimalleistung und die Folgen ihrer Nichterfüllung eine durchaus notwendige Maßnahme. Indessen kann aber doch nicht übersehen werden, daß in den Fällen, wo der Mann faktisch finanziell nicht in der Lage ist, die Patronen, die er braucht, zu kaufen, eine schwer empfundene Härte vorliegt, und die gewiß richtige Einwendung, daß diese Fälle verhältnismäßig selten sein werden, genügt nicht, um einfach darüber hinwegzugehen. Die Erwägung, daß es wünschbar wäre, den wenig bemittelten Schießpflichtigen in irgend einer Weise entgegenkommen und ihnen die Sache etwas erleichtern zu können, ist seit dem Erlaß der neuen Bestimmungen besonders auch in den Kreisen wiederholt Gegenstand der Erörterung gewesen, wo der prinzipielle Wert der Mindestforderung anerkannt wird und wo man gerade darum tunlichste Beseitigung solcher Härten für nötig erachtet, damit nicht etwa der Grundsatz selbst wieder aufgegeben werden muß oder wenigstens gefährdet wird.

Erwägungen solcher Natur sind es gewesen, die im Kanton Baselstadt zur Veranstaltung eines Versuchs geführt haben, von dem hier noch kurz die Rede sein soll. Die kantonale Militärdirektion hat erstmals für 1914 einen Kredit von Fr. 1000 zur Anschaffung von Munition bewilligt, die zur Abgabe an schwächere Schützen, denen eigene Ausgaben für den Kauf von Patronen schwer gefallen wären, bestimmt war. Die Sache war so geordnet, daß nur die zur Kontrolle auf den Schießplätzen anwesenden Mitglieder der kantonalen Schießkommission über die Verwendung dieser kantonalen Munition, wenn man diesen Ausdruck gebrauchen will, zu bestimmen hatten. Selbstverständlich wurde dabei so viel als möglich darauf gesehen, daß die Munition wirklich nur denjenigen Leuten zukam, für die sie bestimmt war, also den finanziell weniger gut Situierten. Die besondern Verhältnisse des Kriegsjahres haben dann freilich bewirkt, daß auch dieser Versuch nicht hat zu Ende geführt werden können; als die Schießübungen sistiert werden mußten, hatten viele Leute die Schießpflicht noch nicht absolviert, die mutmaßlich zum guten Teil zu der Kategorie der schwachen Schützen gehörten, bei denen also von der kantonalen Gratismunition wahrscheinlich größerem Umfang hätte Gebrauch gemacht werden müssen. So kam es, daß nur ca. 1200 Patronen zur Verwendung gelangten. Diese wurden an 84 Schießpflichtige abgegeben; es hat damit also immerhin einer ziemlich beträchtlichen Zahl ein vielfach jedenfalls erwünschter und willkommener Dienst erwiesen werden können. Die Erfahrungen, die man mit diesem Modus gemacht hat, waren derart, daß die kantonale Schießkommission einstimmig den Beschluß gefaßt hat, der Militärbehörde vorzuschlagen, daß er auch für die Folge beibehalten werden möchte. Fälle der mißbräuchlichen Beanspruchung der kantonalen Gratismunition waren sozusagen keine nachzuweisen; und überdies sagte

man sich, daß man es lieber in den Kauf nehmen wolle, wenn ausnahmsweise auch einmal einer von der Vergünstigung profitierte, für den sie eigentlich nicht bestimmt gewesen wäre, als daß andere darum, weil es mit ihren finanziellen Mitteln schlecht bestellt war, sich einer militärischen Bestrafung aussetzen mußten; denn ob wir nun den dreitägigen Schießkurs für solche, die die Minimalleistung nicht erfüllen, als Belehrungskurs oder anders bezeichnen, ändert gar nichts an der Tatsache, daß die Betroffenen die Einberufung dazu eben als eine Strafe empfinden. Es wird zu überlegen sein, ob der Gedanke, der diesem Verfahren zu Grunde liegt, nicht irgendwie auf breiterem Boden Gestalt gewinnen könnte. Nach dieser Richtung wird etwas geschehen müssen, wenn wir nicht riskieren wollen, daß der Widerstand gegen die Forderung der Mindestleistung sich immer aufs Neue bemerkbar macht; es ist nicht ausgeschlossen, daß er schließlich einmal den guten Grundsatz überhaupt zu Fall bringen könnte.

So sehr wir auf unser freiwilliges Schießwesen stolz sein können, so dürfen wir dabei doch nie übersehen, daß es sich hier um eine ungemein heikle Materie handelt, und zwar nicht zuletzt darum, weil dabei der Kostenpunkt eine so einschneidende Rolle spielt. Wenn es sich so verhalten würde, daß der Bund resp. die Allgemeinheit alles bezahlen würde, so ließe sich allerdings die Aufstellung zweckdienlicher Vorschriften ziemlich einfach bewerkstelligen. Nun haben wir aber gesehen, daß neben dem Bund die Schießpflichtigen finanziell beteiligt sind und zwar in gleichem oder selbst höherem Maße. Das zwingt ohne weiteres zu einer gewissen Rücksichtnahme, wenn nicht die Institution des Schießwesens außer Dienst als solche Schaden leiden Daß das vermieden werden muß, darüber werden wir wohl alle einig sein.



Feldunitorm Neue

Wir sind in der Lage, die neue ()ffiziers-Felduniform sofort zu liefern. Vertreter und Muster zur Verfügung.

BERN A. KNOLL

ZÜRICH





Ein stärkendes, rasch bereitetes Frühstücksgetränk

von hohem Nährwert leichter Verdaulichkeit vorzüglichem Geschmack.

Für Felddienst und Touristik sehr geeignet. Büchsen zu 1.75 und 3.25 in den Apotheken und Drogerien.

Dr. A. WANDER A.-G. :: BERN.

Offizierssäbel-Scheiden und -Griffe

werden vorschriftsgemäß prompt mit Leder überzogen

O. Berger-Stalder, Reiseartikelfabrik Bern, Spitalgasse 33.

Im Krieg und Frieden

trinke man

Weisflog-Bitter

alkoholarm, appetitanregend, verdauungsfördernd.



Chem.-techn. Fabrik

G. Zimmerli - Aarburg

empfiehlt ihre Ordonnanzpackungen in: Schuhfett (auch in Büchsen à 50 bis 1000 gr.) Riemenwichse (in Dosen und Schiebcartons) Glanzcrêmes für Schuhe und Lederhosen Geschier-Fette und -Oele, antisept. Huffett
Wagenfett (bei größter Hitze nicht auslaufend)
Sattelwichse, Putzpommade. Putzcreme etc.
Alle Artikel in Ordonnanz-Qualität und in jeder
Quantität prompt lieferbar.

Ren 1914. Silbere Medelle, Hitzen Ameidene de Branke

Bern 1914: Silberne Medaille. Höchste Auszeichnung der Branche.

Aars-Ersatzbegehrenkontrolle

Nr. 9. Jeder Einheitskommandant oder Feldweibel hat bei Führung dieser Kontrolle sofort klare Uebersicht über bereits verlangte Ersatzartikel. Ebenfalls ist daraus ersichtlich, an welche Mannschaft der betreffende Ersatz abzugeben ist. Quart-Heft à 48 Blatt mit Vordruck Fr. 1.—. G. Kollbrunner, Papeterie, Bern.

O. Caminada, Zürich Militärstrasse 2 gegenüb. Militärkant.

Sattelseife, Sattelpasta Schuhpasta (weiß, gelb, braun, schwarz) Lederfett Lederkonservierungsöl

Huffett (Holzteer - antiseptisch) Etc.

In ständigem Gebrauch der schweiz. Armee



Zu beziehen durch alle einschlägigen Geschäfte, wo nicht beim Fabrikant.

Unübertroffene Ausputzpräparate zur Behandlung und Pflege des neuen Ordonnanz-Lederzeuges.

Basolin

Anton Sehaffhauser, Basel, Fabrik chem.-techn. Prod.

E. SCHÜTZ BDIRAN

Spezialität: Reitzeug.